



Protokoll vom 25.04.2023 zu den Gehaltsverhandlungen der Österreichischen Post AG

Vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates der Österreichischen Post AG und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten gilt folgendes:

1. Erhöhung der Grundbezüge

Die

- 1) Beamtenbezüge und Gehälter jener Mitarbeiter*innen, auf deren Dienstverhältnis die gem. § 19 Abs. 4 PTSG als Kollektivvertrag (KV) geltende Dienstordnung zur Anwendung gelangt (DO-Angestellte),
- 2) KV-Ansätze der Mitarbeiter*innen, deren Dienstverhältnis auf Basis des Kollektivvertrages gem. § 19 Abs. 3 PTSG (= KV-neu) begründet ist,
- 3) Gehälter der Sondervertragsnehmer*innen (zur Klarstellung: das sind Mitarbeiter*innen mit Sondervertrag nach der Dienstordnung oder solche mit Sondervertrag (=Vertrag mit Überzahlung über den KV-Lohn) nach KV-neu) und zwar für jene Mitarbeiter*innen, die bereits in der zweiten Jahreshälfte 2022 ein aufrechtes Dienstverhältnis hatten und deren Bezüge in der ersten Jahreshälfte 2023 nicht erhöht wurden

werden ab 01.01.2024 gültig für 6 Monate (Ablauf 30.06.2024) wie folgt erhöht:

Unter 1) genannte Mitarbeiter*innen	um 9,8 %, es gilt die einvernehmlich vereinbarte Gehaltstabelle
Unter 2) genannte Mitarbeiter*innen	um 10,0 %, es gilt die einvernehmlich vereinbarte Gehaltstabelle
Unter 3) genannte Mitarbeiter*innen nach der Dienstordnung	um 9,8 %
Unter 3) genannte Mitarbeiter*innen nach KV-neu	um 10,0 %



2. Die Bezugsposition „V/2“, welche die Basis zur Berechnung der Erhöhung der dynamischen Nebengebühren ist, wird ab 01.01.2024 im Ausmaß von 9,8 % angehoben.
3. Die Gehaltsanpassungen für die in der Österreichischen Post verwendeten Beamt*innen des Besoldungsschemas der Allgemeinen Verwaltung werden den entsprechenden Gehaltsansätzen des öffentlichen Dienstes angeglichen.
4. Auch die Lehrlingsentschädigungen werden ab dem 01.01.2024 mit 10,0 % valorisiert.
5. Für den Zeitraum von 01.07.2023 bis 31.12.2023 erhalten alle im Punkt 1. bezeichneten Mitarbeiter*innen eine Teuerungsprämie in Höhe von € 1.800,00 für Vollbeschäftigte, für Teilbeschäftigte aliquot, die in 6 monatlichen Raten gemeinsam mit dem Monatsbezug ausbezahlt wird. Für Lehrlinge beträgt die Teuerungsprämie € 600,00 für Vollbeschäftigte, für Teilbeschäftigte aliquot. Die Auszahlung erfolgt ebenfalls in 6 monatlichen Raten
6. Beamt*innen, die in der zweiten Jahreshälfte 2023 in den Ruhestand versetzt werden, erhalten die Teuerungsprämie gemäß Punkt 5. für die restlichen Monate des Jahres 2023 zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung ausbezahlt. Weiters gebührt ihnen bei Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen die EBIT-Prämie für das Geschäftsjahr 2023 unabhängig vom Pensionierungszeitpunkt für das gesamte Geschäftsjahr 2023.
7. Der KV-neu wird mit Wirksamkeit 01.07.2023 zu folgenden Punkten ergänzt:
 - a. Die Lehrlingsentschädigungen gemäß KV-neu, Teil 1, werden mit Wirksamkeit 01.01.2024 jenen des KV-neu, Teil 2 angeglichen.
 - b. Für Mitarbeiter*innen, die dem KV-neu, Teil 1, angehören, wird die Möglichkeit einer Abgeltung einer „Springertätigkeit“ aufgenommen.
 - c. Für Mitarbeiter*innen, die dem KV-neu, Teil 2, angehören, wird die Möglichkeit der innerbetrieblichen Regelung unterschiedlicher Ansätze für das Ausbleibetageld aufgenommen.
 - d. Für Mitarbeiter*innen, die dem KV-neu, Teil 2, angehören und in den Logistikzentren tätig sind, wird die Möglichkeit verankert, bei Zutreffen gewisser Rahmenbedingungen eine Schichtdienstzulage und/oder eine Schmutzzulage zu etablieren. Details dafür sind noch auszuarbeiten und in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.
 - e. Bei Auflistung der Beispiele zur Einordnung der Post-Funktionen in die diversen Funktionsgruppen des Teil 1 wird die Formulierung „Leiter Kleinfiliale (Filiale III. Klasse 1. Stufe; III. Klasse 2. Stufe nach in Geltung stehender Filialeinteilung)“ herausgenommen, da diese Definition keine Gültigkeit mehr hat. Weiters wird die neue Funktion „Standortleiter*in“ aufgenommen.



8. Es wird eine Verteiloption in Höhe von 1 MIO EUR vereinbart, die mit Wirksamkeit 01.01.2024 vorwiegend für Mitarbeiter*innen mit einem Monatsbezug < 2.000,00 EUR bei Vollbeschäftigung für SEG-Zulagen, Schichtzulagen oder ähnliche Erschwernisse verwendet werden soll (siehe dazu auch Punkt 7.). Dabei soll auf möglichst abgabenschonende Komponenten geachtet werden.
9. Die Schichtdienstzulage wird mit Wirksamkeit 01.08.2023 nach Betriebsvereinbarung erhöht.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Verhandlungsteams die Übereinstimmung der o.a. Punkte mit dem Verhandlungsergebnis vom 25.04.2023.

25. April 2023

Für das Verhandlungsteam der Österreichischen Post AG:

DI Dr. Georg Pözl
Generaldirektor

DI Walter Oblin
Generaldirektor-Stellvertreter

DI Peter Umundum
Vorstand Paket & Logistik

Für das Verhandlungsteam der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten:

Richard Köhler
Bundesvorsitzender

Manfred Wiedner
Vorsitzender-Stellvertreter

Für den Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG

Andreas Rindler
Vorsitzender Stellvertreter

Andreas Schieder
Mitglied